

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO)**

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 883), des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997,43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 186,187) und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock vom 09.10.2013 hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 14.10.2015 folgende Gebührensatzung (AbfeGS LRO) beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden vom Landkreis Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfallbehälter**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Beseitigen der Restabfälle sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	40,44 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	49,36 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	59,14 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	69,06 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	78,69 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	99,24 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	118,79 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	138,35 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	627,63 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	2.360,80 €

(3) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	116,73 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	135,42 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	154,97 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	174,67 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	194,08 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	234,19 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	273,29 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	312,39 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	1.211,96 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	4.639,33 €

(4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a)	für eine	120 l	Restabfallbehälter	389,21 €
b)	für einen	240 l	Restabfallbehälter	624,84 €
c)	für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	2.456,62 €
d)	für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	9.196,39 €

(5) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung zweimal in der Woche:

a)	für einen	120 l	Restabfallbehälter	682,12 €
a)	für einen	240 l	Restabfallbehälter	1.152,37 €
b)	für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	4.998,61 €
c)	für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	18.310,50 €

(6) Wird ein Abfallpresscontainer bereitgestellt und geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung:

a)	für einen	10 m <sup>3</sup>	Presscontainer	829,08 €
b)	für einen	20 m <sup>3</sup>	Presscontainer	1.658,17 €

(7) Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter nach § 7 Abs. 6 AbfES LRO beträgt

a) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

1)	für einen	40 l	Restabfallbehälter	22,30 €
2)	für einen	60 l	Restabfallbehälter	26,33 €
3)	für einen	80 l	Restabfallbehälter	31,21 €
4)	für einen	100 l	Restabfallbehälter	36,24 €
5)	für einen	120 l	Restabfallbehälter	40,99 €
6)	für einen	160 l	Restabfallbehälter	51,77 €
7)	für einen	200 l	Restabfallbehälter	61,54 €
8)	für einen	240 l	Restabfallbehälter	71,32 €
9)	für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	333,13 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

1)	für einen	40 l	Restabfallbehälter	60,44 €
2)	für einen	60 l	Restabfallbehälter	69,36 €
3)	für einen	80 l	Restabfallbehälter	79,13 €
4)	für einen	100 l	Restabfallbehälter	89,05 €
5)	für einen	120 l	Restabfallbehälter	98,68 €
6)	für einen	160 l	Restabfallbehälter	119,24 €
7)	für einen	200 l	Restabfallbehälter	138,79 €
8)	für einen	240 l	Restabfallbehälter	158,34 €
9)	für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	626,38 €

(8) Für den Erwerb eines zur Entsorgung von Restabfällen über Abfallsäcke berechtigenden Barcode-Aufkleber wird eine Gebühr von 5,75 € erhoben.

### § 3

#### Höhe der Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Verwerten von Bioabfällen sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für 13	20 l	Bioabfallsäcke	43,55 €
b) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	41,57 €
c) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	42,03 €
d) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	43,06 €
e) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	43,94 €
f) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	45,12 €
g) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	52,31 €

(3) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	79,12 €
b) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	80,62 €
c) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	82,68 €
d) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	84,60 €
e) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	86,80 €
f) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	100,18 €

(4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	154,25 €
b) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	161,92 €
b) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	170,17 €
c) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	195,93 €

(5) Die Jahresgebühr beträgt bei Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	336,91 €
b) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	387,42 €

(6) Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter beträgt

a) bei einer Entleerung in 4 Wochen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	22,79 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	22,73 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	23,25 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	23,62 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	24,28 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	28,37 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	41,56 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	42,03 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	43,06 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	43,94 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	45,12 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	52,31 €

#### § 4

#### Gebühr für den Hol- und Bringdienst

(1) Für den Hol- und Bringdienst an Abfallbehältern wird eine jährliche Zusatzgebühr von:

a) bei einer Entleerung zweimal in der Woche	190,16 €
b) bei einer Entleerung einmal in der Woche	95,08 €

c) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen	47,54 €
d) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen	23,77 €

bis zu einer Wegstrecke von 50 Meter erhoben.

Für jede weitere angefangene 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

(2) Für den Hol- und Bringdienst für Sperrmüll wird eine Zusatzgebühr von 98,13 € je m<sup>3</sup> bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr je cbm um den Betrag nach Satz 1.

(3) Für den Hol- und Bringdienst für Haushaltsgroßgeräte wird eine Zusatzgebühr von 10,87 € pro Gerät bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

## § 5 Gebühren auf den Wertstoffhöfen

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Baustellenabfall	23,57 €/m <sup>3</sup>
b) Bauschutt	11,82 €/m <sup>3</sup>
c) Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste	5,36 €/m <sup>3</sup>
d) Baum- und Strauchschnitt	3,58 €/m <sup>3</sup>
e) Sack Restabfall ohne Barcodeaufkleber bis 110 l Füllraum	4,40 €/Sack

## § 6 Auslieferung von Abfallbehälter

Werden Abfallbehälter vom Landkreis Rostock ausgeliefert oder zurückgeholt, sind für jede Beförderung folgende Gebühren zu entrichten:

a) für einen festen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum	16,68 €
b) für einen Abfallgroßbehälter mit 1.100/4.500 l Füllraum	42,78 €

Die erstmalige Bereitstellung bei Beginn oder die Abholung bei Beendigung der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

## § 7 Bedarfsentleerungen

Werden Abfallbehälter nach Bedarf aufgrund einer Fehlbefüllung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 AbfES LRO entleert, so beträgt die Gebühr für die Entleerung:

a) für einen	40 l	Rest-/Bioabfallbehälter	4,41 €
b) für einen	60 l	Rest-/Bioabfallbehälter	5,17 €
c) für einen	80 l	Rest-/Bioabfallbehälter	5,92 €
d) für einen	100 l	Rest-/Bioabfallbehälter	6,67 €
e) für einen	120 l	Rest-/Bioabfallbehälter	7,42 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	8,93 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	10,43 €
h) für einen	240 l	Rest-/Bioabfallbehälter	11,93 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	47,69 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	175,27 €
k) für einen	120 l	Papierbehälter	19,79 €

l)	für einen	240 l	Papierbehälter	24,30 €
m)	für einen	1.100 l	Papiergroßbehälter	56,63 €

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1 entsteht mit Aufstellung der Behälter bzw. mit erstmaliger Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes und danach jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Gebühr bis zum Abschluss des Monats anteilig erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Abs. 6 und 8, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 6 entsteht mit Antragstellung.
- (3) Die Gebührenpflicht für Leistungen aus § 5 entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall entgegengenommen hat. Die Gebührenpflicht aus § 7 entsteht mit Entleerung des Behälters.
- (4) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 7, § 3, § 4 Abs. 1, § 6 sowie § 7 sind die Grundstückseigentümer bzw. deren Beauftragten der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 8, § 4 Abs. 2 und 3 ist der Antragsteller. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 5 ist der Anlieferer.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tag der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden und an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## **§ 9**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Veranlagung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Landkreis Rostock.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind in vier Raten jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock zu entrichten. Entsteht die Gebühr im Laufe des Kalenderjahres, wird die Gebühr in gleichen Raten zu den vorgenannten verbleibenden Terminen anteilig fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 6 und 8, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 sowie § 7 werden durch Bescheid festgesetzt und sind zu dem in Abs. 2 genannten Termin fällig, der auf den Zugang des Bescheides mit einem Abstand von mehr als 2 Wochen folgt.
- (4) Die Gebühren nach § 5 werden bei Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof fällig und sind sofort bar zu entrichten.
- (5) Entsteht die Gebühr nach §§ 2 bis 4, 6 und 7 nach dem 01.11. des Jahres, wird die Gebühr abweichend von Abs. 2 bis 5 zum 31.12. des Jahres fällig, wenn die Festsetzung durch Bescheid spätestens bis zum 15.12. des Jahres erfolgt.
- (6) Der Gebührenpflichtige kann den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ermächtigen, die fälligen Gebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (7) Rückständige Gebühren werden auf dem Wege des Verwaltungszwanges beigetrieben.

**§ 10**  
**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung aufgrund von Betriebsstörungen, Streik, infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

Die Abfallentsorgung wird sobald wie möglich nachgeholt.

**§ 11**  
**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt am: 16. Oktober 2015



Sebastian Constien  
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 16. Oktober 2015



Sebastian Constien  
Landrat

